



Vorlage Nr.:
Verantwortlich: **Dez.**
Dienststelle:

Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin durch den Gemeinderat

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
OR Stupferich	11.09.24	3	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Ein oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt. Beschlussfassung hierzu erfolgt durch Wahlen (siehe Vorlage zu TOP 2). Bisher waren drei Stellvertreter bestellt.

Stellvertreter/Stellvertreterin – Wahlvorschläge:

Wahlvorschlag 1:

Wahlvorschlag 2:

Wahlvorschlag 3:

Ergebnis:

Stellvertreter 1 _____ Stellvertreter 2 _____ Stellvertreter 3 _____

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja ☐ Nein ☒			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja ☐

Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

- ☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)
- ☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates
- ☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridorthema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein ☐	Ja ☐	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Entsprechend der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird für den/die Ortsvorsteher/in vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in gewählt. Ihre Amtszeit richtet sich nach den für den/der Ortsvorsteher/in geltenden Grundsätzen.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in kann durch einfachen Beschluss des Ortschaftsrates bestimmt werden.

Sind mehrere Stellvertreter/innen bestellt, sind diese nicht gleichzeitig und nebeneinander vertretungsberechtigt und zur Vertretung verpflichtet, sondern nur jeweils derjenige, an dem die Reihenfolge der Stellvertretung ist. Diese Reihenfolge wird bei der Bestellung bestimmt. Bei der Verhinderung des/der Ortsvorstehers/in ist zunächst der/die erste Stellvertreter/in vertretungsberechtigt; erst wenn er/sie verhindert ist (oder sich für verhindert erklärt), tritt an seine Stelle der/die zweite Stellvertreter/in usw.

Werden mehrere Stellvertreter/innen des/der Ortsvorstehers/in bestellt, wird jeder in einem getrennten Wahlgang gewählt.